

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I/Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur, Tourismus

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

Kreistag/Ausschuss	Datum:	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstim-mig	Lt_Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt)
		Ja	Nein				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	28.08.2013						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	03.09.2013						
Kreisausschuss	10.09.2013						
Kreistag Uckermark	18.09.2013						

Inhalt:

Förderung der Uckermärkischen Musik- und Kunstschule „Friedrich Wilhelm von Redern,, Angermünde (UMKS) 2014-2016

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  8.000,00 €	Produktkonto 28410.531801	Haushaltsjahr 2014 ff.	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Die UMKS wird weiterhin für die Dauer von 3 Jahren (2014-2016) auf Antrag mit maximal 8.000,- € /Haushaltsjahr gefördert und erhält daraufhin auf Grundlage dieser Kreistagsvorlage einen gesonderten Bescheid zur Förderung von Musik- und Musikpädagogischen Projekten.

Dietmar Schulze  
gez. Landrat

Karina Dörk  
gez. Dezernent/in

Begründung:

Gemäß dem Kreistagsbeschluss zu DS-Nr.: 88/2007 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, Projekte (nicht-investive Maßnahmen) der Uckermärkischen Musik- und Kunstschule „Friedrich Wilhelm von Redern“ Angermünde (UMKS) über die Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur mit einem Betrag von 8 T€ zweckgebunden zu fördern.

Der Beschluss wird seit 2008 umgesetzt, wobei dem Mehraufwand der Verwaltung nicht Rechnung getragen wurde. Die Förderung der UMKS stellt zudem einen Sonderfall dar, der von der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur nicht vorgesehen ist und nicht zufriedenstellend damit geregelt werden kann.

In den vergangenen Förderperioden kristallisierten sich folgende Projekt-Arbeiten bei der UMKS heraus:

- groß besetzte Auftritte, Konzerte mit Schülern, Lehrern und professionellen Gastmusikern (z. B. Oratorien)
- Lehrerkonzerte
- Auftritte von Schüler-Ensembles zu Feiertagen etc.
- Workshops (Instrumental, Chor/Gesang)
- Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung

Der Betrag von 8.000,-- € wird als gerechtfertigt zur Förderung der o. g. Aktivitäten anerkannt. Jedoch ist eine gesonderte Regelung jenseits der Kulturförderrichtlinie erforderlich. Um die politisch gewollte Unterstützung umzusetzen, wird für die Haushaltsjahre 2014-2016 die Verfahrensweise wie folgt geregelt:

Die UMKS stellt an das Fachamt einen Antrag in Höhe von maximal 8.000,-- € im Haushaltsjahr auf Förderung von Musikdarbietungen mit professionellem Schwerpunkt oder/und musikpädagogischem Schwerpunkt, Musikpädagogischen Workshops und Schülerförderungen im Musikpädagogischen Bereich (Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung).

Die Bewilligung des Zuschusses in Höhe von maximal 8.000,-- € erfolgt bis auf weiteres auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes. Voraussetzung für eine erneute Projektbewilligung ist die regelgerechte Abrechnung ausgereicher Fördermittel des Vorjahres durch die UMKS.

Als Finanzierungsart wird generell die Festbetragsfinanzierung angewendet.

Die Mittel sind für groß besetzte Konzertaufführungen (z. B. Oratorien) und kleinere öffentliche Musikdarbietungen (mit Schülern, Lehrern und/oder professionellen Gastmusikern), Workshops (Instrumental, Chor/Gesang), Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung durch die UMKS einsetzbar, wobei die zu fördernden Ausgaben für Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung 40% der beantragten Förderung nicht überschreiten dürfen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die nicht im Landkreis Uckermark stattfinden.

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fachamt der Kreisverwaltung durch Überweisung auf das Konto der UMKS.

Die UMKS hat im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte (Teil-)Projekt (Medienmitteilung, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseite etc.) auf die Förderung wie folgt hinzuweisen: „gefördert durch den Landkreis Uckermark“.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist durch die UMKS ein den Vorgaben des Zuwendungsbescheides entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Nachweis der Gesamtkosten ist hierbei zu erbringen. Bestandteil ist ein kurzer Sachbericht zur Umsetzung des Gesamtprojekts.

Insgesamt sind die Originalbelege von der UMKS fünf Jahre lang aufzubewahren.

Wenn die kreisliche Förderung eine Komplementärfinanzierung zu einer öffentlich geförderter Maßnahme darstellt, ist - soweit ein Einvernehmen zur Prüfung des Verwendungsnachweises zustande gekommen ist - die Kopie des Prüfberichts der verantwortlichen Stelle ausreichend.

Rückforderungen von Zahlungen können durch den Landkreis erfolgen, wenn die UMKS vom bewilligten Zweck abweicht, der Verwendungsnachweis verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Nichtverbrauchte Fördermittel sind umgehend an den Landkreis Uckermark zurückzuzahlen.